


## VERFÜGUNG

vom 9. Oktober 2012

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion  <b>Amt für Verkehr</b> Planverwaltung	
<b>PBG</b>	
Zollikon	0161-0170

### Zollikon. Quartierplan „Baulinienrevision Gartenstrasse“

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Zollikon setzte den „Quartierplan Baulinienrevision Gartenstrasse“ am 29. Februar 2012 fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 16. März 2012 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Baurekursgerichts vom 3. Mai 2012 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 29. Juni 2012 ersucht die Bauabteilung der Gemeinde Zollikon um Genehmigung der Vorlage.

Aufgrund eines Gesuchs wird die Verkehrsbaulinie (RRB Nr. 3275/1948) auf der nord-östlichen Seite der Gartenstrasse, Abschnitt Breitacker- bis Zumikerstrasse, um rund zwei Meter reduziert. Der neue Baulinienabstand von 20.0 m entspricht der Bedeutung dieser Strasse.

Der Quartierplan beinhaltet ausser der Baulinienrevision keine weiteren Festlegungen.

Die Quartierplan-Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Gemeinderat Zollikon mit Beschluss vom 29. Februar 2012 festgesetzte Quartierplan „Baulinienrevision Gartenstrasse“ wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Zollikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:
- Staats- und Ausfertigungsgebühr ARE Fr. 560.00 104 103 / 83100.40.200
- III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Die Gemeinde Zollikon wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Die Gemeinde Zollikon wird eingeladen, die revidierten Baulinien in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- VI. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Ingenieur- und Vermessungsbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Amt für Verkehr/Stab/Planverwaltung und an das Amt für Raumentwicklung.

Zürich, den 9. Oktober 2012  
121233/KIS/STM

Amt für  
Raumentwicklung  
Für den Auszug:

